

Sitzung vom 20. November 2019

138	1	Bevölkerung und Sicherheit
	1.1	Einbürgerungen
	1.1.0	Allgemeines
		Einbürgerungsgespräche, Teilnehmende

öffentlich

Ausgangslage

Durch die Anpassung des Einbürgerungsverfahrens per 1. Januar 2018 sowie durch die bevorstehende Totalrevision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ist die Frage aufgetaucht, wie die verschiedenen Einbürgerungsgespräche künftig gehandhabt werden sollen.

Stand heute

Heute werden üblicherweise alle Gesuchsteller zu einem Einbürgerungsgespräch eingeladen.

Die Gespräche werden bei folgenden Einbürgerungsgesuchen durchgeführt:

- Einbürgerungsgesuch einer Schweizerin, eines Schweizers
Es betrifft Personen, die bereits Schweizerin oder Schweizer sind, jedoch noch einen weiteren oder anderen Heimatort möchten.
- Ordentliche Einbürgerung *mit Anspruch*
Ausländerinnen und Ausländer haben Anspruch auf eine Einbürgerung, wenn sie in der Schweiz geboren wurden oder, wenn sie nicht in der Schweiz geboren wurden, zwischen 16 und 25 Jahren alt sind und in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben.
Der Anspruch bei einer Einbürgerung bedeutet, dass es nur wenige Hinderungsgründe für die Einbürgerung gibt. Die Einbürgerung kann also beispielsweise nicht aufgrund fehlender Integration abgelehnt werden, da diese Voraussetzung bereits als gegeben angesehen wird.
- Ordentliche Einbürgerung *ohne Anspruch*
Es betrifft nicht in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer ohne Schulbesuch in der Schweiz
- Erleichterte Einbürgerung
Neu würde die Gemeinde bei den erleichterten Einbürgerungen den Gesuchsteller zu einem Einbürgerungsgespräch einladen, auch wenn sich dieser Fall bis jetzt noch nicht ereignet hat. Ziel dieses Gesprächs ist die Erstellung eines Erhebungsberichtes für den Kanton Zürich, in dem über die Integration des Gesuchstellers in der Schweiz berichtet wird. Bei erleichterten Einbürgerungen ist die Gemeinde nicht für den Entscheid zuständig.

Heute führen üblicherweise zwei Mitglieder des Gemeinderates die Gespräche, begleitet von der für Einbürgerungen zuständigen Person der Gemeindeverwaltung.

Neuregelung Einbürgerungsgespräche

Das für Einbürgerungen zuständige Gemeindeamt des Kantons Zürich empfiehlt, Einbürgerungsgespräche nur dann durchzuführen, wenn aus den Unterlagen nicht klar hervorgeht, ob die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller eingebürgert werden kann. Wenn hingegen Klarheit herrscht, kann auf ein Einbürgerungsgespräch verzichtet werden. Dies bietet die Möglichkeit, die Regelung für Einbürgerungsgespräche anzupassen, sowohl was die Anzahl der Einbürgerungskategorien als was die Teilnehmenden seitens der Gemeinde betrifft.

Möglicher Vorschlag

Erleichterte Einbürgerung	Einbürgerungsge- spräch	Teilnehmer
Erleichterte Einbürgerung (Erhebungsbericht für Bund)	Ja	1 Mitglied GR, AGS

Ordentliche Einbürgerung		
Geboren in der Schweiz	Nein	-
16-25 Jahre alt <u>und</u> obl. Schule in der Schweiz	Nein	-
Kinder bis 12 Jahre	Nein	-
Deutsche Muttersprache <u>und</u> Staatskudetest erfolgreich	Nein	-
Ausländer/innen ohne Deutsch als Muttersprache	Ja	1 Mitglied GR, AGS

Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Künftig wird nur bei erleichterten Einbürgerungen sowie bei ordentlichen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern ohne Deutsch als Muttersprache ein Einbürgerungsgespräch geführt.
2. Bei den übrigen Einbürgerungsverfahren wird künftig auf ein Einbürgerungsgespräch verzichtet.
3. Die künftigen Einbürgerungsgespräche werden nur noch von einem Mitglied des Gemeinderates sowie von der zuständigen Person der Gemeindeverwaltung geführt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Abteilung Präsidiales
 - Webseite
 - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Bernard Hosang
Gemeindepräsident

Erwin Kuilema
Gemeindeschreiber

versandt am: